

Sitzungsvorlage Nr. 60/2019

Aktenzeichen: 815.31

Sachbearbeiter: Hinger, Isabell



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 10.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.10.2019	2

Betreff:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	21.10.2019	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Verwaltungs- haushalt	<input type="checkbox"/>	im Vermögens- haushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
	20		20					1.8150.1100

Problembeschreibung / Begründung:

Das Büro Schmidt + Häuser GmbH aus Nordheim hat nach Beauftragung durch die Gemeinde Weißbach die Wasserzinsen für den Zeitraum 2020 bis 2022 neu kalkuliert.

Wie bereits unter TOP 1 erläutert, sind im Bereich der Wasserversorgung in den Vorjahren Verluste zu verzeichnen. Der Gemeinderat hat über die künftige Höhe der Wasserzinsen ja bereits unter TOP 1 der heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses bedarf es allerdings einer Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Wie ebenfalls bereits unter TOP 1 dargelegt, wird außerdem empfohlen, die Satzungsregelung über die Kostentragungspflicht für Maßnahmen an den Hausanschlussleitungen zu ändern. Dies ist in § 15 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung geregelt.

Nach der bisherigen Regelung müssen die Anschlussnehmer der Gemeinde sämtliche Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse tragen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Maßnahmen an einem Leitungsstück, das direkt neben der Hauptversorgungsleitung verläuft. Aufgrund dieser Regelung können Anschlussnehmern im Falle eines Leitungsschadens unerwartet Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro entstehen.

Künftig sollen die Anschlussnehmer hingegen nur noch für das Teilstück der Hausanschlussleitung kostenerstattungspflichtig sein, das außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche liegt. So empfiehlt das inzwischen auch der Gemeindetag.

Die Regelung über die erstmalige Herstellung von Hausanschlüssen soll hiervon unberührt bleiben.

Sollte der Gemeinderat der vorgeschlagenen Änderung der Kostentragungspflicht für Hausanschlussleitungen zustimmen, ist denjenigen Anschlussnehmern, welche eine Hausanschlussleitungsvericherung abgeschlossen haben, natürlich anzuraten, ihre Versicherungspolice zu überprüfen und den Versicherungsumfang gegebenenfalls auf die private Grundstücksfläche zu reduzieren.